



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit einer
natürlichen Person, selbständige Arbeit - Direktvergabe**

Dekret des Direktors Nr. 63 vom 23.09.2026

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Der Direktor Simon Raffener**Fachoberschule für Wirtschaft, Grafik und Kommunikation Julius und Gilbert Durst Brixen**

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage),

aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und



aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass die Bildungsmaßnahme an der Abendoberschule – Unterricht in den Fächern Informations- und Kommunikationstechnologien für die Zielgruppe/SchülerInnen– mit insgesamt 70 Einheiten im Zeitraum 23.09.2026 – 16.06.2027 durchgeführt werden soll,

hat festgestellt, dass die Vergabe als Referententätigkeit notwendig ist, da keine Lehrperson mit gültigem Vertrag gefunden werden konnte; dies erfolgt nach Rücksprache mit dem Amt des zuständigen Amtsdirektors Dr. Wolfgang Oberparleiter, und somit ist die Voraussetzung für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneten Vertragspartner für die Referententätigkeit Herr Brugger Georg (natürliche Person, die ihre Leistung im Rahmen einer gelegentlichen selbständigen Arbeit erbringt) beauftragt wird und hat festgestellt, dass sie die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae“ erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 55,00 Euro/Stunde brutto für 70 Stunden beträgt, also insgesamt 3.850,00 Euro (inkl. anfallender Vorsorgebeiträge und/oder Steuern), + 2,00 Euro Stempelmarke sowie die km-Vergütung von 91,74 Euro (0,61 €/km für 37,6 km Hin- und Rückfahrt vom Wohnort Brixen nach Bruneck für Notenkonferenz) und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2026 getätigt wird und

verfügt



aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneter Vertragspartner Herr Brugger Georg mit einem Gesamtbetrag von 3.850,00. Euro (inkl. anfallender Vorsorgebeiträge und/oder Steuern), + 2,00 Euro Stempelmarke sowie der km-Vergütung von 91,74 Euro für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Unterricht in den Fächern Informations- und Kommunikationstechnologien der Abendoberschule im Zeitraum 23.09.2026 – 16.06.2027.

Der Direktor Simon Raffener

Fachoberschule für Wirtschaft, Grafik und Kommunikation Julius und Gilbert Durst Brixen

Digital unterschrieben von: Simon Raffener

Datum: 23/09/2026 12:02:22

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 63 vom 23.09.2026

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: **Brugger Georg**
 Gegenstand: Referententätigkeit: **Unterricht in den Fächern IKT der Abendoberschule**
 Ort/e: **FO für Wirtschaft, Grafik und Kommunikation“ Julius und Gilbert Durst Brixen“**
 Termin/Zeitraum: 21.09.2026 bis 16.06.2027 – 70 Stunden
 Vergütung: **3.850,00 Euro** (inkl. evtl. anfallender Vorsorgebeiträge und/oder Steuern), + 2,00 Euro Stempelmarke sowie der **km-Vergütung von 91,74 Euro**.
 Die Benützung des Privatautos wird damit begründet, dass es abends nur schlechte bzw. gar keine Verbindungen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gibt.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

☐ Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

☒ Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also





direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

- ☐ Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).
- ☐ Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008),
- ☐ Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

- ☒ Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Herr **Brugger Georg** hat sich für den Auftrag zur Verfügung gestellt, da keine andere Lehrperson mit gültigem Vertrag für den Unterricht gefunden werden konnte. Die Beauftragung in dieser Form erfolgt nach Rücksprache mit dem Amt des zuständigen Amtsdirektors Dr. Wolfgang Oberparleiter. Herr Brugger Georg hat bereits im vorangegangenen Jahr an der Abendoberschule das Fach IKT unterrichtet. Nachdem er eine einschlägige Erfahrung in Wirtschaftswissenschaften hat und selbst eine Wirtschaftsfachoberschule besucht hat, sind seine wirtschaftlichen Fachkenntnisse hervorragend sind. Die Schule hat mit dem Referenten gute Erfahrungen gemacht.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielenden Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

- ☐ Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung ☐ Nr. 39/2021, ☐ Nr. 79/2018 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

